

anerkannt werden muß, beeilt sich L., die Vermutung auszusprechen, daß diese Stelle wahrscheinlich einem früheren Autor nachgebildet sei. Ich kann gegen diese Tendenz nur protestieren; ich verstehe nicht, wie man von der römischen Großzügigkeit in der Sprache des Gesetzgebers nicht gepackt sein kann, die fast auf jeder Seite der hl. Regel zu finden ist, wenngleich die Entlehnungen der Gedanken und Ausdrücke von Cassian, St. Hieronymus u. a. nicht bestritten werden soll.

Unser Mitbruder wird es mir nicht übelnehmen, dessen bin ich sicher, daß ich meine Gedanken offen und in aller Aufrichtigkeit ausgesprochen habe. Ich habe mehrere Wochen meines Lebens der genauen Lesung seiner Arbeit gewidmet — so etwas kann ich mir nicht oft und nicht um des ersten Besten willen erlauben! Im allgemeinen hatte ich von der ersten Stunde an den günstigsten Eindruck und habe ihn immer noch. Wir haben da eine ausgezeichnete philologische Studie, die die Verbreitung der Kenntnis des Spätlateins sehr erleichtern wird. P. B. Linderbauers Buch ist berufen, in jeder Bibliothek, die etwas auf sich hält, Platz zu finden, an der Seite der Werke, die einen wirklichen Fortschritt des menschlichen Wissens bedeuten. Es macht seinem Autor alle Ehre und ebenso der Abtei Metten, der ganzen bayrischen Benediktinerkongregation, die nicht gezögert hat, die Kosten der Drucklegung auf sich zu nehmen. Als bestes abschließendes Lob will ich hinzufügen, daß das Werk die nötigen Elemente enthält, um die meisten Zweifel zu lösen, die sich noch immer in bezug auf den authentischen Text der *«Regula monachorum»* erheben könnten und deren Erklärung endgültig festzulegen.

Bregenz.

D. Germain Morin.

Die Bistumserrichtung in Deutschland im achten Jahrhundert. Von Dr. jur. u. phil. Hermann Nottarp. „Kirchenrechtliche Abhandlungen“, 96. Heft. Verlag Ferd. Enke, Stuttgart 1920.

Nach einer kurzen Einleitung über die alten Deutschen Bistümer aus der Römerzeit bringt der I. Teil eine knappe Darstellung der Geschichte der Bistumserrichtungen in der frühkarolingischen Zeit. In Zusammenfassung der reichen Forschungsergebnisse wird über den Hergang bei deren Entstehung berichtet. Das erste war Utrecht, der Stützpunkt für die Heidenmission unter den Friesen. Hier begann die Tätigkeit der angelsächsischen Missionäre, vorerst besonders Willfrieds. Bistumsgründer ist Willibrord. Es werden auch die weiteren Schicksale Utrechts bis zur Jahrtausendwende verfolgt, namentlich das Eingreifen des hl. Bonifatius gewürdigt und die Hauptdaten bis auf den heutigen Tag kurz erwähnt, mit Calvin, den Jansenisten und Altkatholiken als Erben der Schöpfung Willibrords. An 2. Stelle folgen die bayrischen Bistümer Salzburg, Freising, Regensburg und Passau. Durch die Stürme der Völkerwanderung retteten sich noch Reste des Christentums, die von Wanderbischofen im Glauben erhalten wurden; die Iro-Schotten errichteten Klöster, deren Abt bischöfliche Jurisdiktion besaß und für die bischöflichen Funktionen einen Weihbischof an der Seite hatte; aber sie waren ohne fest abgegrenzte Diözesen. So kam auch Rupertus vom westlichen Frankenreich Ende des 7. Jahrhunderts, errichtete mit Genehmigung des Bayernherzogs das Stift St. Peter und betreute von da aus die umwohnende Bevölkerung. Die Schenkungen des Herzogs Theodo und die Güterkäufe St. Ruperts verbürgten schon eine gesicherte Zukunft. Die feste Umgrenzung des Sprengels und die Eingliederung in die Hierarchie erfolgte erst 738 durch Bonifatius als päpstlichen Legaten. Dabei wurde das Kloster zum Sitz des Bistums gemacht. Durch die Zuwendungen der Fürsten und die Freigebigkeit der Bevölkerung bekam die Kirche schon bald ansehnliche Güter und wurde die größte Grundbesitzerin des Landes. 798 wurde Salzburg Metropole Bayerns. Ganz ähnlich waren die Vorgänge in Regensburg

und Freising. Passau war eigentlich eine volle Neuschöpfung des hl. Bonifatius. Das kurzlebige Bistum Neuburg wird eigens behandelt; es zeigt am stärksten das Hineinspielen politischer Gründe auf die Gründung. Der 3. Abschnitt beschäftigt sich mit den Gründungen des hl. Bonifatius in Karlmanns Reich. In Eichstätt hatte Willibald als Klosterbischof gewirkt. Das Bistum wurde nach der Eroberung durch die Franken aus politischen Gründen errichtet, nachher der Metropole Mainz zugeteilt. In Würzburg, Erfurt und Buraburg hat Bonifatius den irischottischen Vorarbeiten gegenüber den römischen Standpunkt zum vollen Sieg geführt. In 20-jähriger Wirksamkeit errang er glänzende Erfolge; den Volksstämmen entsprechend errichtete er die 3 Bistümer und sorgte durch reiche Dotierung für deren Bestand; Erfurt und Buraburg aber wurden bald von Mainz aufgesogen. Ueberall zeigte sich ein festes Zusammenwirken von Kirche und Staatsgewalt; Bonifatius wirkte unermüdlich für die Einführung der streng kanonischen Vorschriften.

Der II. Teil ist weit ausführlicher und liefert wertvolle Beiträge zur Rechtsgeschichte. Zuerst werden die kirchen- und staatsrechtlichen Verhältnisse untersucht. a) Die Gründung geschah unter Zusammenwirken von Kirche und Staat. Bei Vorhandensein einer entsprechenden Zahl von Gläubigen erstrebte die Kirche die Errichtung eines Bistums. Bei der völligen Naturalwirtschaft der Zeit mußte an den größten Grundherrschaften um Dotierung herangegangen werden, an den Landesherrn; die rechtsförmliche Entstehung wurde erst durch das Erektionsdekret des Papstes perfekt. b) Auch die Bestimmung des Sitzes und der Grenzen mußte vorhergehen und geschah nach politisch-völkischen Rücksichten. c) Zur Dotierung wurden Reichsgüter, Zehent und fiskalische Einnahmen zugewiesen. d) Zur Besetzung wurde der päpstliche Legat beauftragt die Bischöfe zu bestimmen und nach Einweisung in ihren Sitz diese vom Papst bestätigt. Sicher geschah es stets im Einvernehmen mit dem Herrscher; das Mitwirkungsrecht wurde von diesem auch ausdrücklich beansprucht. e) Den Kathedralklerus bildeten zuerst meist Benediktiner; später für den Außendienst und die Seelsorge eigene Kanoniker. Die Klöster sollten hauptsächlich Stätten des Gebets und der Erziehung sein. f) Für die Landkirchen, die auch feste Grenzen hatten und ins Bistum eingeordnet waren, war dem Bischof das Anstellungsrecht vorbehalten. Die Landkirchen waren Eigenkirchen des Bistums. Die Pfarrer standen in lebendiger Verbindung mit dem Bischof; alljährlich zur Fastenzeit mußten sie über ihre Amtsführung Rechenschaft ablegen (Concilium germanicum 742); seit damals standen unmittelbar unter Rom; die von ihm als päpstlichen Legaten errichteten Bistümer unter ihm. Der Metropolitanverband wurde vom Papst geschaffen durch rechtsförmliches Dekret nach Uebersendung des Palliums. Das kirchliche Leben betätigte sich in Synoden, die anfangs sehr häufig gefeiert wurden.

Der 2. Abschnitt erforscht das Kirchenvermögensrecht. Träger des Vermögensrechtes war das Bistum als Körperschaft, verkörpert durch die Kathedralkirche, symbolisiert durch den Schutzheiligen der Kirche, als vermögensfähige Anstalt vertreten durch den Bischof. In der Verwaltung zum Nutzen der Kirche war dieser der Aufsicht seines Presbyteriums unterworfen. Die genaue Untersuchung ergibt, daß die deutschen Bistümer keine „Eigenbistümer“ waren, sondern römische Einrichtung altkirchlichen Rechts; nur infolge des Schutzhältnisses für Leistung von Abgaben kam es zu einer gewissen Abhängigkeit von der weltlichen Gewalt; daraus auch der Anspruch des Königs auf das Recht der Bischofsernennung. In schrittweiser Entwicklung kam aber das kanonische Recht immer reiner

zur Geltung. Das zusammenfassende Schlußwort gibt ein äußerst anschauliches Bild aller dieser Verhältnisse.

Gestützt auf die neueste Literatur, Quellen und Archivalien wird das reichhaltigste Material vorgelegt und das ertragreiche Ergebnis der Urkundenforschung dargestellt. Besonders Bonifatius wird als der große Organisator und unermüdete Vorkämpfer für die Einführung der altkirchlichen Normen gewürdigt und sein stetes Zusammenwirken mit der Landesgewalt gebührend ans Licht gestellt. Das gesegnete Wirken der Benediktiner und die immer größere Geltendmachung ihrer Regel wird dokumentarisch nachgewiesen. Mancher Punkt der so verwickelten Bonifatiusfragen wird mehr geklärt; so ist als Gründungsjahr Eichstatts 741 festgestellt. Zu viel gesagt ist es wohl, wenn es heißt: „Nicht der Metropolit, sondern der König stand im 8. Jahrhundert an der Spitze der fränkischen Kirche . . . ; der verlieh den Beschlüssen der Synoden Rechtskraft“. Wenn auch richtig ist, daß er präsierte — ehrenhalber — dürfen doch aus den Formeln — bei dem so formelhaften Stil — nicht zu weitgehende Folgerungen gezogen werden. Auch mag man nach wie vor Rupertus als Glaubensapostel Salzburgs preisen, wenn auch des Bonifatius Hand manches erst zur Vollendung führen mußte. Für die Zeitfrage vom Verhältnis zwischen Kirche und Staat ist die gründliche Untersuchung besonders aktuell. Ein sehr genaues Register erhöht den Wert des Werkes.

Dr. Seb. Pletzer.

Die Militärseelsorge der Karolingerzeit. Von Alb. Mich. Koeniger. J. Lentner, München, 1918. 78 S. M 3:20.

Der Weltkrieg war verschiedentlich Veranlassung, sich auch mit der Geschichte der Militärseelsorge zu beschäftigen. Der Verfasser bietet eine solche Untersuchung für die Karolingerzeit. Sie ist unmittelbar aus den Quellen geschöpft und bringt zur Sache durchaus neues Material. Der erste Teil beschäftigt sich mit dem Rechte der Militärseelsorge, der zweite Teil mit der praktischen Betätigung derselben, soweit eben die Quellen darüber Aufschluß geben. Im Anhang wird, neben zwei Quellenbeilagen, eine Uebersicht über die bisher erschienene Literatur zur Geschichte der Militärseelsorge im Allgemeinen und Besonderen gegeben. Die Arbeit gibt Zeugnis von gewissenhafter Benutzung der Quellen und jener Gründlichkeit, wie man sie bei Koenigers Arbeiten auch sonst gewohnt ist. Sie sei Theologen sowohl als Rechtshistorikern bestens empfohlen.

Würzburg.

Dr. Franz J. Bendel.

Mohammeds Religionsstiftung. Von Anton Seitz. — Appr. — Ferd. Schöningh, Paderborn 1921. (32 S.) M 4:50.

Nach dem Stand der neuesten Forschung wird eine eingehende Betrachtung angestellt über Mohammeds Person und Werk. Als Vorzug wird hervorgehoben, daß er sein großes Reformwerk in der Religion verankerte und zur Idee der Stammesverwandschaft auch die Gemeinschaft des Glaubens fügte; durch den Hinweis auf das Jenseits und das Weltgericht das Verantwortlichkeitsgefühl belebte; den erzieherischen Wert des Gebetes ausnutzte; sozialen Sinn und Gottesvertrauen weckte. Dem gegenüber stehen als Schattenseiten: seine Religionsmengerei, die Abweisung der Dreieinigkeit und der Gottheit Christi; die unwürdige Stellung der Frau und damit die Zerstörung des Familienlebens; die Statuierung eines blinden Schicksalsratschlusses. Die schließliche Verweltlichung des ganzen Reformwerkes führte zur Herrschsucht, stellte die Religion in den Dienst menschlicher Leidenschaften und zeitigte einen blindwütigen Fanatismus. Zur Ausbreitung der Lehre wurden verwerfliche Mittel gebilligt und die Blutrache anerkannt. Eine göttliche Sanktion fehlte vollständig. — Ueber das Werk des arabischen